

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 11 (1873)
Heft: 8: [erste Abtheilung]

Artikel: Der Kanton Appenzell Ausser-Rhoden von der Einführung der Mediationsakte bis zur Annahme der Bundesverfassung vom 7. Aug. 1815 : 1803-1815
Autor: Tanner
Kapitel: 2: Bündnisse und Verträge mit fremden Mächten
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-257291>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

betraute ihn der Große Rath mit verschiedenen Missionen und einige Jahre war er auch Mitglied der Landeskommission. 1814 ernannte ihn die Landsgemeinde zum Landsfähnrich, nachdem ihm der Große Rath schon in seiner Sitzung am Landsgemeindemorgen die Salzfactorstelle übertragen hatte, und 1816 trat er an die Stelle des resignirenden Landshauptmann Fäppler. In letztem Jahre wählte ihn der Große Rath in die Kommission, welche das Landbuch revidiren sollte. Weil er aber für einen eifrigen Freund des neuen, die Rechte des Volkes schmälern den Verfassungsentwurfes gehalten wurde, so theilte er 1820 mit 3 andern Beamten das Loß, von seiner Stelle entsezt zu werden. Als in den 1830er Jahren eine zeitgemäße, volksthümliche Landbuchsrevision sich Bahn brach, wurde auch Bänziger wieder zu Ehren gezogen. Seine Bürgergemeinde ernannte ihn nämlich 1835 zu ihrem Abgeordneten in den neugebildeten Kleinen Rath, welchem Gericht er dann als Präsident vorzustehen hatte, bis er 1838 aus dieser Behörde schied. — 1836 und 1837 war er zugleich Mitglied des Revisionsrathes.

Der bis ins hohe Alter strebsame Mann zeichnete auch, durch das Beispiel seines Rathsfreundes Seckelmeister Fisch dazu aufgemuntert, geschichtliche Notizen auf, die aber bei seinem im Jahr 1842 erfolgten Tode verloren giengen.

Landsfähnrich J. Konrad Frischknecht von Schwellbrunn trat 1814 an die Stelle des verstorbenen Landsfähnrich J. M. Müller von Hundwyl. Näheres von ihm berichten die Appenz. Jahrbücher, Jahrgang 1854, S. 246 u. f. f.

2. Bündnisse und Verträge mit fremden Mächten.

Das Defensivbündniß und die Militärkapitulation mit Frankreich.

Zu den ersten Verhandlungen der neuen eidgenössischen

und Kantonalbehörden gehören die Berathungen über das Defensivbündniß und die Militärkapitulation mit Frankreich.

Schon am Tage der Eröffnung der Tagsatzung (4. Juli 1803) kündigte General Mey an, daß die französische Republik zur Abschließung eines Schutzbündnisses, sowie einer Militärkapitulation mit der Schweiz geneigt sei, und es wurde dann hierauf wirklich ein neues Bündniß vereinbart, das weit günstiger war als das 1798 mit den französischen Machthabern abgeschlossene. Es war ein Friedens-, Freundschafts- und Schutzvertrag auf 50 Jahre mit Zugrundelegung des ewigen Friedens von 1516. Napoleon liebte es, ihn als einen Beweis seines besondern Wohlwollens für die Schweiz darzustellen. Die französische Regierung versprach in diesem Vertrag, sich stets für die Neutralität der Schweiz und die Sicherung unsrer Rechte gegen andre Mächte zu verwenden, im Falle eines Angriffes dieselbe mit ihrer Macht und auf eigene Kosten zu unterstützen, doch nur, wenn sie von der Tagsatzung dazu aufgefordert werde. Würde Frankreich angegriffen, so dürfte es außer den kapitulirten Schweizerregimentern noch bis auf 8000 Schweizer anwerben, es sei denn, daß die Schweiz selbst im Krieg oder von einem solchen bedroht wäre. Wenn einmal Hilfe eingetreten ist, so darf kein Theil ohne Vorwissen des andern Frieden schließen. — Die Schweiz erhält und übernimmt jährlich 200,000 Zentner französisches Salz zu gleichem Preise wie die Bewohner Frankreichs selbst. Zur Belebung des Verkehrs wird für die Verbindung von Genf mit dem Rhein und der Rhone durch Wasserstraßen Sorge getragen. Die Bürger beider Staaten werden mit Rücksicht auf Handel und Transit den begünstigtern Nationen gleichgestellt. Gegenseitiges Niederlassungsrecht wird anerkannt u. s. f.

Die am gleichen Tage (27. September) abgeschlossene Militärkapitulation zwischen der Schweiz und Frankreich bestimmte, daß die französische Regierung 16,000 Mann

Schweizertruppen in ihren Sold nehmen dürfe. Der 1. Artikel sprach zwar von freiwilliger Werbung, aber schon im 2. wurde von dem Fall geredet, wo die französische Regierung verlangen durfte, daß diese Truppen stets vollzählig seien. Dieselben durften nur auf dem Festlande verwendet werden und konnten im Nothfalle von der Schweiz ganz oder theilweise zurückberufen werden.

Sei es, daß die Tagsatzung und die Großen Rätthe Napoleon einen Beweis ihrer Dankbarkeit geben wollten, oder daß sie sich scheuten, dem mächtigen Mediatoren einen Wunsch abzuschlagen, jedenfalls ohne gehörige Ueberlegung der Folgen dieser Militärkapitulation, gaben sie auch dieser, nicht nur dem Defensivbündniß ihre Zustimmung.

Auch unser Große Rath stimmte Beidem zu und verordnete am 5. Oktober 1803, daß das Defensivbündniß in deutscher Uebersetzung von den Kanzeln verlesen, auf den 23. Oktober eine Landsgemeinde nach Trogen einberufen und daß auch die Militärkapitulation dem Volke bekannt gemacht werde.

Zur Empfehlung des Bündnisses hieß es im Landsgemeindemandat u. a.:

„Die Tagsatzung hat sich nach dem Maß ihrer Kräfte bestrebt, die Zernichtung des 1798er Bündnisses zu erzwecken und auf seinen Trümmern ein mit der Freiheit und Unabhängigkeit der Wohlfahrt und Ehre unsers schweizerischen Vaterlandes verträgliches Defensivbündniß zu erbauen. Es wird jeder Unbefangene leicht wahrnehmen, wie wesentlich dieser im Wurf liegende Bundesvertrag von dem unglücklichen 1798er Bündniß unterschieden und wie viel zuträglicher der Freiheit und Ehre der Schweizer sei als das letztere. Dieses neue Bündniß gestattet keine andre Werbung als freiwillige und steht mithin diesfalls in Uebereinstimmung mit dem Bündniß von 1777. Auch ist solches das Beste, was vermittelt aller Anstrengung zu erreichen möglich war, ja wir dürfen beifügen, das Beste, das in

Hinsicht auf die in den letzten Jahren gewalteten traurigen Umstände erwartet werden konnte. Urtheilet nun selbst, getreue, liebe Landleute, wie bedenklich es wäre, daß von Seite der französischen Regierung der Schweiz angetragene, eine andre fatale, nämlich die 1798er Allianz verdrängende Bündniß zu verwerfen und was für Gefahren und Unge-
 machen man sich durch einen solchen Schritt bloßstellen würde! In Betrachtung aller hier einschlagenden Gründe wären wir unsers Orts einstimmig entschlossen, dieses Bündniß anzunehmen.“

Der Abschluß des Bündnisses erheischte aber auch die Abänderung des 82. Art. unsers Landbuches, der mit dem Art. 16 des Bündnisses in Widerspruch stand. Jener lautete nämlich: „Es ist auch beschloffen worden, daß wann eine „Persohn unsers Lands mehr verthäte, dann sie zu bezahlen „wüßte, sollen des ersten unsre Landleuth, so sehr dazelbig „Gutt gelangen mag, bezahlt werden, darnach die Hin- „dersaßen unsers Lands, und dann die nechsten Nach- „bahren, als Gottshauß- und die Statt St. Gallen, Rhein- „thal, Graffschaft Toggenburg, Freund-, Eid- und Bunds- „genossen, welche alle in Austheilung gleich gehalten wer- „den sollen.“

Schon im Jahr 1778 war von einer Anzahl Männer eine Aenderung dieser Bestimmung, wiewohl vergeblich, an-
 gestrebt* worden. Das Bündniß mit dem mächtigen Nach-
 barn reichte hin, sie zu stürzen. Der Große Rath empfahl dem Volke, „auch jedem andern Fremden, der in Falliments-
 fällen in unserm Lande interessirt sein könnte, ebenso viel
 Recht angedeihen zu lassen als unsre Landleute in seinem
 Lande in gleichen Fällen genießen, da wir immer im Falle
 sind, viel mehr im Ausland zu fordern, als das Ausland
 bei uns zu verlangen hat.“

Am 23. Oktober 1803 hatte unser Volk sowohl über

* Walsler IV. S. 30 u. 31.

das Bündniß als auch über den erwähnten Artikel im Landbuch* abzustimmen. Bei regnerischer Witterung zählte die Versammlung nur etwa 8000 Mann. Ihr Führer, Landammann Zellweger, empfahl das Bündniß sehr, indem er namentlich auf die Verschiedenheit desselben mit dem von 1798 hinwies, und die Landsgemeinde nahm es auch einstimmig an, wie sie auch dem neuen auf den Grundsatz des Gegenrechtes gegründeten Artikel des Konkursgesetzes seine Zustimmung gab.

Die in Folge der Militärkapitulation übernommenen Verpflichtungen verursachten den schweizerischen Magistraten nicht unbedeutende Sorge und Mühe.

Schon am 2. Juli 1807 fand sich die Tagsatzung und in Folge dessen auch unser Große Rath (23. August) auf den Wunsch des mächtigen Vermittlers und um zu verhüten, daß nicht Schweizer in Fall kämen, gegen ihre Landesbrüder kämpfen zu müssen, alle dem Bundesvertrage mit Frankreich zuwiderlaufende Werbungen zu verbieten und die Werber als Falschwerber mit dem Verlust des Land- und Gemeinderechtes zu bedrohen.** Am 20. Aug. 1807 ratifizierte der Große Rath den Entwurf einer Verordnung über die Bildung und Befugnisse der Militärgerichte für die Schweizertruppen in französischen Diensten.

Im folgenden Jahre hatten die schweizerischen Behörden wegen der Deserteure aus französischen Diensten Verfügungen zu treffen. So erließ der Große Rath von Appenzell A. Rh. am 17. August 1808 in weiterer Ausführung des Tagsatzungsbeschlusses eine Publikation an das Landvolk, nach welcher jeder, der einen auf dem Depot und von Frankreich ausgeschriebenen Deserteur entdeckte, eine Prämie von 11 fl., und jeder, der einen vom Werbplatze

* Siehe Art. 103 des Landbuches von 1747 statt Art. 82.

** Strazzen der Verhandlungen des Gr. Rathes von Landammann Zellweger.

oder Transport Ausgerissenen anzeige, 5 1/2 fl. erhielt; dagegen sollten solche, welche wissentlich einem Ausreißer Unterschlauf gaben oder dessen Flucht begünstigten, zur Verantwortung gezogen und je nach Umständen zum Schadenersatz, Geld- oder Gefängnißstrafe und im Wiederholungsfalle auch zur Verpflichtung, einen Mann zu stellen, verurtheilt sein. *

Noch unangenehmer mußte es den schweizerischen Behörden sein, nach dem Willen des französischen Kaisers die in England befindlichen schweizerischen Söldnertruppen heimzuberufen. Die Tagsatzung beschloß am 8. Heumonats 1811, die Heimkehr genannter Truppen bis Ende 1811 unter Androhung des Verlustes des schweizerischen Heimatrechtes und des Vermögens zu verlangen. **

Am meisten Sorge, Mühe und Unkosten aber bereitete die Verpflichtung, die 4 Regimenter in Frankreich vollzählig zu erhalten, um so zu verhüten, daß der mächtige Vermittler nicht zürne. Viele aus Frankreich zurückkehrende Soldaten waren in einer dürftigen Lage, weil Frankreich seinen Verpflichtungen nicht nachkam, und Napoleons Kriege rafften Tausende von Soldaten weg. Zu Anfang des Jahres 1807 fehlten zu den 16,000 Mann 8000; im Mai des gleichen Jahres betrug die Zahl der in Frankreich dienenden Schweizertruppen zirka 12,000 Mann. Der französische Gesandte drückte seine Zufriedenheit darüber aus und hoffte, die Zahl werde bald voll sein. Als dann aber der Krieg, namentlich der spanische, 1809, die Reihen der Söldner stark lichtetete, war die Schweiz zu Anfang 1810 mit ihren 4 Regimentern wieder im Rückstand und immer mehr drang Frankreich auf Vervollständigung; in jeder Tagsatzung wie-

* Strazzen der Verhandlungen des Gr. Rathes von Landammann Zellweger und Publikationsprotokoll.

** Amrhyn, Repertorium der Abschiede der schweizerischen Tagsatzung von 1803—1813.

derholten sich Frankreichs Mahnungen. Diese Mahnungen galten besonders den demokratischen Kantonen. Am **22. Jänner 1810** erhielt auch die Obrigkeit unsers Landestheils vom Landammann der Schweiz ein Mahnschreiben, den eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, da sonst bei Napoleon die Meinung entstehen könnte, der Zweck der Kapitulation werde durch die in derselben liegenden Mittel nicht erreicht. Auf diese Weise liefe unser Schutzbündniß mit Frankreich große Gefahr, indem Napoleon es versuchen könnte, das mißlungene Werk nach einem andern Plane auszuführen, wodurch die Schweiz das sicherste Unterpand ihres Wohlstandes verlieren würde. * Der Große Rath wählte hierauf (7. Februar **1810**) zwei Werboffiziere, Diem in Herisau und Tribelhorn in Trogen, beschloß, dem Landammann Zellweger für seine Vorschüsse gutzustehen, und erließ eine Publikation an das Volk, worin dieses von genannter Wahl in Kenntniß gesetzt und jeder Jüngling, der sich in französische Dienste anwerben lassen wolle, aufgefordert wurde, sich im Lande anwerben und nicht durch die großen Handgelder benachbarter Kantone verleiten zu lassen, außer dem Lande Handgeld zu nehmen, indem derjenige, welcher sich im Lande anwerben lasse und das Unglück haben sollte, hilfsbedürftig in das Vaterland zurückzukehren, einer guten Aufnahme und Unterstützung versichert sein könne, weissen sich derjenige nicht getrösten dürfe, welcher dem höhern Handgeld mehr Rechnung trage als seiner Pflicht gegen das Vaterland. ** Als die Werbung trotzdem nicht gut von Statten gehen wollte, gab der Große Rath am **25. April 1810** den H. H. Landammann Zellweger und Landsfähnrich Fisch Vollmacht, je nach Umständen über die **44 fl.**, welche

* Siehe das Schreiben von Landammann Wattenwyl unter den amtlichen Briefen im Landesarchiv in Trogen.

** Strazzen über die Verhandlungen des Gr. Rathes von Landammann Zellweger und Publikationsprotokoll.

Frankreich bezahlte, ein Handgeld bis auf 88 fl. zu geben, da die umliegenden Kantone bis über 10 Louisdor aussetzten. Sowohl in N. Rh. als in S. Rh. bildete an der Landsgemeinde 1810 die Empfehlung der Werbung den Hauptinhalt der beredten Ansprachen an das Volk, wobei die Redner auf den alten, unter den französischen Fahnen erworbenen Ruhm, das Glück der Schweiz, das wichtige Wohlwollen des Vermittlers zc. aufmerksam machten.*

Im Mai des folgenden Jahres erhielten Neu und Alt Rätthe Anzeige, daß Frankreich wieder 4000 Mann zur Ergänzung seiner Regimenter verlange (76 Mann von N. Rh.), worauf beschlossen wurde, die Werbung mit allen zweckdienlichen Mitteln zu betreiben und zu dem Ende die Prämien zu erhöhen, eine Publikation im Sinne der vorjährigen zu erlassen und St. Gallen auf den Inhalt im Abschied wegen Prämienvertheilung aufmerksam zu machen. Endlich überzeugte sich Napoleon, daß es der Schweiz nicht möglich sei, 16,000 Mann zu stellen, und gieng 1812 eine neue Kapitulation mit ihr ein, wornach sie nur noch zur Stellung von 12,000 verpflichtet war. Um diesen Vertrag rechtzeitig ratifiziren zu können, beschloß der Große Rath, die Landsgemeinde schon auf den 19. April zusammen zu berufen und erstere aus höhern Rücksichten dem Volke zu empfehlen.** In dem bezüglichen Edikt heißt es:

Tit.!, „Die eben vorgelesene Militärkapitulation, durch welche diejenige von 1803 nun aufgehoben ist, ist in Hinsicht auf die Verbindlichkeit, welche sie der Schweiz auferlegt, alljährlich eine bestimmte Mannschaft in Kriegs- und Friedenszeiten zu stellen,*** und in Hinsicht, daß sie

* Strazzen der Großrathsverhandlungen von Landammann Zellweger, Fisch Chronik, Erzähler von St. Gallen.

** Großrathsprotokoll.

*** Die ganze Schweiz 2000, davon Appenzell 65 Mann, nämlich N. Rh. 44 und S. Rh. 21 (Beschluß der Tagsatzung vom 30. Juli 1812), später wurde auf die Beschwerde von S. Rh. durch Vermittler

die Ausreißer auf eigene Kosten zu ergänzen hat, gegen jene ältere Kapitulation freilich viel drückender und kostspieliger, in Hinsicht aber auf die Truppen selbst ist sie darin beruhigender, daß sie nichts mehr vom Gebrauch derselben nach Spanien, sondern nach Deutschland und Italien erwähnt. Wenn wir daher die Sache, die unstreitig immer von einer solchen Beschaffenheit ist, daß sie unser Herz mit besorglichen Gefühlen erfüllt, in ihrem wahren Lichte betrachten; wenn wir bedenken, wie mächtig der Einfluß der französischen Krone über alle Länder Europas sich erstreckt, wie diese Kapitulation das Einzige ist, das, wenn ein allgemeiner Krieg auszubrechen droht, unsre Ruhe sichert, daß wir dadurch auf die leichteste Art, die möglich ist, den Zeitumständen folgen; wenn wir einen Blick auf alle übrigen Staaten und Verbündete mit Frankreich werfen und sehen, wie selbige nicht nur ihre junge Mannschaft ausrufen, sondern auch mit allem zum Kriege Nöthigen, aus eigenen Kosten ins Feld stellen müssen und wie in Frankreich selbst die Einwohner bis auf 60 Jahre aufgeboten sind, sich zum Dienst bereit zu halten. Wenn wir dies alles beherzigen und daneben unsre immer noch ausgezeichnet glückliche politische Lage ins Auge fassen, so können wir nicht anders, als einstimmig dazu rathen: an kommender Landsgemeinde die erwähnte und verlesene Kapitulation in allen ihren Theilen zu ratifiziren. Diese unsre Ansicht gründet sich vorzüglich auch auf den großen Werth, den S. Mäjestät auf die einhellige und schnelle Guttheißung der Sache legt, und daß er geneigt scheint, jede Zögerung oder unvollständige Beitreterung auch einzelner Kantone mit Ernst beobachten zu wollen. Welche nachtheiligen Folgen aus Neußerungen von

A. Rh. 47²/₃ und J. Rh. 17¹/₃ Mann zuerkannt. (12. Juli 1813.)
 In Kriegszeiten hatte die Schweiz jährlich 3000 Mann zu stellen. Appenzell erhielt dafür 7085 Fr. als Werbgeld von Frankreich und 1608 Fr. 15 Rp. für den Transport nach Basel.

Abneigung sowohl für die ganze Schweiz als besonders für unsern Handel und Gewerbe treibenden Kanton entstehen könnten, mag jedem unter euch selbst auffallen“ u. s. f.

Mit einer kleinen Anzahl Hände, denen aber auch nur eine ganz kleine Minorität entgegenstand, wurde die Militärkapitulation angenommen. Still und ohne Jauchzen und Gesang wanderte das Volk, mißmüthig über die fast aufgedrungene Militärkapitulation, über die Stockung des Handels und der Gewerbe und über die theure Zeit, an den heimathlichen Herd zurück.*

Es war auch jetzt noch schwer, die zu liefernde Zahl Rekruten aufzubringen. In unserm Kanton sah man sich genöthigt 1, 2, 3—8 Louisdors à 11 fl. über das französische Handgeld hinaus zu bezahlen. 84 Rekruten, die im Laufe des Jahres 1813 bei uns angeworben wurden, empfiengen zusammen nicht weniger als 8942 fl. 30 kr. und 320 in den Jahren 1810—1813 Angeworbene mit Inbegriff des sogenannten Regimentsgeldes 42,240 fl. Wie groß muß die Summe sein, welche im ganzen und von der gesammten Schweiz für diesen Söldnerdienst in Frankreich geopfert werden mußte, und was ist das alles gegen die Schaaren, welche im Kriege für den französischen Kaiser ihr Leben opferten. Es sollen allein im russischen Feldzug an 6000 Schweizer umgekommen sein. Doch erhielten sie dem Schweizervolke durch ihre Tapferkeit den alten Waffenruhm. So meldete z. B. der Kriegskommissär des 2. Schweizerregiments dem Rathschreiber Schefer in Herisau: „Der junge, kleine Unterlieutenant Knuser (von Appenzell) hat im März 1809 in Catalonien eine glänzende Waffenthat verrichtet. Schon war ein französisches Armeekorps von den weit zahlreichern spanischen Truppen umzingelt und nahe dabei, ganz abgeschnitten zu werden, als Knuser, den Degen in der Hand, mit einigen Voltigeurs während des hitzigen Gefechts

* Chronik von Fisch.

dem Feinde 2 Kanonen abnahm und durch die schnelle und geschickte Richtung und lebhaftes Feuern auf denselben das hart bedrängte französische Armeekorps rettete. Er wurde dem Kaiser zur Ertheilung des Kreuzes der Ehrenlegion empfohlen.“ Besonders tapfer hielten sich die Schweizer beim Rückzug des französischen Heeres aus Rußland an der Beresina und bei Polozk. Die Zeitungen brachten denkwürdige Nachträge über die ruhm- und grauenvolle Nacht vom 19. auf den 20. Oktober 1812 in Polozk. Die Marschordre zum Rückzug traf die Schweizer zuletzt. Alle Artillerie war abgeführt, die Flußbrücken waren bis an eine alle zerstört; eine Menge von Feuerschlünden spie Verderben in die Stadt, das einzige 4. Regiment schlug noch Stürme ab. Endlich kam die Reihe des Abzuges auch an dieses. Die Flammen wütheten durch die ganze Stadt. Mehrere feindliche Kolonnen waren in den verlassenen Posten eingedrungen. Das Anprallen der losgerissenen Brücken zerstörte allmählig die noch übrig gebliebene; aber nichts erschütterte den Muth dieser Tapfern. Sie traten den Abzug in Kolonne an; auf einem Platze stellten sie sich wieder in Schlachtordnung; ihre Elitenkompagnien fochten von Gasse zu Gasse bis zur gefährlichen Brücke, wo das Feuer sich kreuzte. Eine Voltigeurkompagnie unter Heinrich Kunkler von St. Gallen scheint zuletzt über den Fluß gegangen zu sein. Ein Theil derselben ertrank; Kunkler selbst wurde nur leicht verwundet, aber 5 Kugeln durchlöcherten seine Kleider. Der frühe Morgen fand alle 4 Regimenter in Position eine halbe Stunde von Polozk. Sie hatten sich in dem ganzen Feldzug durch Disziplin und durch Unererschrockenheit ausgezeichnet.

Im Oktober 1813 hörte endlich die Werbung für den französischen Kaiser auf.

Die Militärkapitulation mit Spanien.

Ungeachtet der großen Verpflichtungen, welche der Schweiz aus der französischen Militärkapitulation erwachsen, wurde am 3. August 1804 auch eine solche mit Spanien und zwar

für 5 Regimenter: Schwaller, Rüttimann, Keding, Betschard, zu welchem auch die Söldner aus dem Kanton Appenzell gehörten, und Troxler, abgeschlossen. Jedes Regiment bestand aus 1909 Mann, in 2 Bataillone, jedes zu 5 Kompagnien, eingetheilt. * In seiner Sitzung vom 4. und 5. Oktober 1804 genehmigte unser Große Rath diesen Vertrag. Als das alte Königshaus in Spanien zu Gunsten Napoleon's ab dankte (10. Mai 1808), der (am 4. Juni 1810) seinen Bruder Joseph auf den spanischen Thron erhob, trat ein Theil bei dem neuen Monarchen in Dienst, während ein anderer Theil dem spanischen Volke treu blieb. So stritten Schweizer gegen Schweizer in Spanien.

Der Vertrag, betreffend Uebergang des 1. Schweizerregiments in Frankreich in neapolitanische Dienste, wozu die Tagsatzung am 22. Juni 1807 den Landammann der Schweiz bevollmächtigt, und dem der hiesige Große Rath am 20. August des gleichen Jahres seine Zustimmung gegeben hatte, kam nicht in Ausführung. Das Regiment blieb in Frankreich.

Die Militärkapitulation mit Holland.

Nicht lange nach Aufhebung der französischen Militärkapitulation begannen wieder Verhandlungen wegen Abschlusses einer solchen mit Holland und 1814 wurde wirklich ein Vertrag für 4 Regimenter abgeschlossen. ** Für das Zustandekommen derselben bemühte sich bei uns besonders Major Mock von Herisau, bis 1796 Kapitainlieutenant in Holland. Es erhoben sich Anstände darüber, welcher Kanton den Regimentsobersten stellen dürfe; es fand eine Uebereinkunft zwischen den Kantonen Glarus, Appenzell A. Rh. und Graubünden statt, wornach Sprecher von Bün-

* Tilliers Geschichte der Eidgenossenschaft während der Herrschaft der Vermittlungsakte und Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung.

** Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung.

den als Oberst, Mößli von Gais als Oberstlieutenant und Moock als erster Hauptmann eintrat. Am 6. Dezember 1814 ertheilte der herwärtige Große Rath der Kapitulation mit Holland seine Genehmigung und am 1. Jänner 1815 gieng der erste Transport von Herisau nach den Niederlanden ab.

Weitere Verträge der Schweiz mit fremden Staaten waren:

Ein Vertrag mit Spanien vom 22. August 1804, wegen gegenseitiger Aufhebung der Abzugsgelder zwischen beiden Staaten (4./5. Oktober 1804);

ein gleicher Vertrag mit Oesterreich vom 5. Oktober 1804 (am gleichen Tage und 16. Jänner 1805);

ein Vertrag mit Oesterreich vom 5. Oktober 1804 wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher (am gleichen Tage);

ein Freizügigkeitsvertrag mit Preußen (13. April 1812). *

3. Aufstand im Kanton Zürich. (1804.)

Während sich das Appenzellervolk seiner wieder erhaltenen Volksrechte freute, beklagte sich ein Theil der Bewohner des Kantons Zürich darüber, daß die Stadt Zürich zu einem unverhältnißmäßigen Uebergewichte gelangt sei, daß eine verkünstelte Wahlart das Wahlrecht fast illusorisch mache, daß ein neu erlassenes Gesetz die Rechtsgleichheit und Gewerbsfreiheit der Weinländer beschränke und das Gesetz über den Loskauf der Zehnten und Grundzinse durch unrichtige Festsetzung der Loskaufssumme die Landbewohner drücke. Versuche, durch zahlreiche Unterschriften die Zurücknahme des Zehntgesetzes zu erzielen, wurden unterdrückt und mehrere Theilnehmer bestraft. Da weigerten sich einige

* Großrathsprotokoll; die eingeklammerten Daten sie die, an welchen die Verträge von unserm Gr. Rathe ratifizirt wurden.